

Teleradiologie

Definitionen nach DIN 6868-159

Teleradiologiestrecke	elektronische Übertragungsstrecke vom bilderzeugenden System bis zum Bildwiedergabesystem beim TELERADIOLOGEN
teleradiologische Teilstrecke	Teilstrecke - Abschnitt der TELERADIOLOGIESTRECKE , der die Möglichkeit zur Messung der ÜBERTRAGUNGSZEIT bietet
Verfügbarkeitsdauer	< TELERADIOLOGIE > ANWENDUNGSZEIT eines TELERADIOLOGIESYSTEMS , vermindert um die AUSFALLZEIT
Verfügbarkeit	< TELERADIOLOGIE NACH RÖV > Quotient aus der VERFÜGBARKEITSDAUER und der ANWENDUNGSZEIT , die den Vorgaben im Genehmigungsbescheid nach § 3 RÖV entsprechen muss und die keine geplanten Wartungszeiten enthält (in %)
Ausfallzeit	< TELERADIOLOGIE NACH RÖV > Summe aller Zeiträume, in denen aus technischen Gründen keine tele-radiologisch betreute Untersuchung wegen Ausfalls der für die TELERADIOLOGIE NACH RÖV genehmigten TELERADIOLOGIESTRECKE möglich ist, soweit diese nicht innerhalb von zehn Minuten für eine vollständige Übertragung der Untersuchung wieder funktionsfähig gemacht werden kann
Übertragungszeit	< TELERADIOLOGIE > Zeit zwischen dem Start der Übertragung bis zur vollständigen Darstellung aller Bilder in zwei verschiedenen Fensterungen beim Empfänger
Prüfbilddatensatz	Es ist ein PRÜFBILDDATENSATZ der Untersuchungsregion mit a) dem größten zu erwartenden Datenvolumen und b) ein weiterer für die am häufigsten zu erwartende Untersuchungsregion für die TELERADIOLOGIE vorgesehenen Untersuchungen nach Arbeitsanweisung zu verwenden. Sind beide Regionen identisch, reicht ein PRÜFBILDDATENSATZ aus.

Werden vollständig **unterschiedliche TELERADIOLOGIESTRECKEN** in der **TELERADIOLOGIE** eingesetzt

- (z. B. sowohl vom Computertomographen (CT) direkt zu einem **TELERADIOLOGEN** als auch
- zu einem anderen Krankenhaus),

Sind diese jeweils einer eigenständigen **ABNAHMEPRÜFUNG** nach dieser Norm zu unterziehen.

Die **TELERADIOLOGIESTRECKE** und deren **TEILSTRECKEN** sind wie folgt zu dokumentieren:

- Art der Verbindung (z. B. Funk, DSL, ISDN);
- Bandbreiten in der Übertragungsrichtung des Informationsflusses.

Im Rahmen der **ABNAHMEPRÜFUNG** dürfen **TEILSTRECKEN** einzeln geprüft werden. Dabei ist sicherzustellen, dass durch die Teilprüfungen alle Komponenten des **TELERADIOLOGIESYSTEMS** erfasst werden. Der Nachweis, dass die Summe der **ÜBERTRAGUNGSZEITEN** der **TEILSTRECKEN** plausibel ist, muss durch die Prüfung einer kompletten **TELERADIOLOGIESTRECKE** vom Anfangs- bis zum Endpunkt erbracht werden.

Übertragungszeit	<p>a) Push-Modell: Beginn des absendenden Prozesses vom Sender bis zur vollständigen Speicherung der Daten auf dem Zielspeicher (wie PACS, Image-Server, FTP-Server);</p> <p>b) Pull-Modell:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Beginn des absendenden Prozesses vom Sender bis zur vollständigen Speicherung der Daten auf dem Zielspeicher 2) Beginn des manuellen Abrufprozesses des PRÜFBILDDATENSATZES vom Zielspeicher bis zur Beendigung der Darstellung des vollständigen Bilddatensatzes in zwei verschiedenen Fensterungen ohne Einschränkung der diagnostischen Aussagekraft. <p>Die Summe aus b1) und b2) darf die geforderte höchste ÜBERTRAGUNGSZEIT nicht überschreiten.</p>
------------------	--

Wird die **TELERADIOLOGIE** für **mehrere Untersuchungsregionen** genutzt, ist die **KONSTANZPRÜFUNG** nur für die Untersuchungsregion mit dem **größten Datenvolumen** durchzuführen.

TEILSTRECKEN im lokalen **Netzwerk (LAN)** brauchen nicht auf Konstanz geprüft werden, sondern nur die **TEILSTRECKEN** im **Weitverkehrsnetzwerk (WAN)**.

Funktionsfähigkeit	<p>a) Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit ist ein beliebiger Bilddatensatz zu übertragen. Es ist festzustellen, ob die Übertragung erfolgt ist.</p> <p>b) Bei arbeitstäglicher Verwendung der TELERADIOLOGIESTRECKE (oder TEILSTRECKE) darf auf die tägliche KONSTANZPRÜFUNG (Funktionsprüfung) verzichtet werden, nachdem über einen Zeitraum von einem Monat die arbeitstägliche Stabilität des TELERADIOLOGIESYSTEMS nachgewiesen wurde.</p> <p>Hinweis: Die ÄSt WL fordert bei der Überprüfung der Teleradiologie einen aktuellen Nachweis zur Funktionsprüfung (im Prüfzeitraum).</p>
--------------------	---

Eine **automatische Überprüfung** der **ÜBERTRAGUNGSZEIT** zwischen den Standorten ist zulässig. Dabei nicht erfasste Teilstrecken sind für die Bewertung der Gesamtübertragungszeit angemessen zu berücksichtigen.